

## **Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ mit dem Untertitel „Innovativ – Integrativ – International“ (Zugangsordnung BWL – ZugO-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang ‚BWL‘ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

### **Vorbemerkung:**

Das Master-Studium baut auf einem Bachelor-Studium auf. Es dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und weist daher gegenüber dem Bachelor-Studium ein höheres Niveau und Anforderungsprofil auf. Es obliegt dem Studienanfänger sicherzustellen, dass er dieser generellen Anforderung des Master-Studiums gerecht werden kann.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck der Ordnung.....	2
§ 2	Voraussetzungen für den Zugang.....	2
§ 3	Zulassungsbeschränkungen .....	2
§ 4	In-Kraft-Treten .....	2

## **§ 1 Zweck der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren für den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ mit dem Untertitel „Innovativ – Integrativ – International“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

## **§ 2 Voraussetzungen für den Zugang**

- (1) Den Zugang zum Master-Studium eröffnet der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges ‚BWL‘ einer Fachhochschule oder Universität.
- (2) Darüber hinaus kann Bewerbern der Zugang ermöglicht werden, wenn sie über ein einschlägiges und gleichwertiges, berufsqualifizierendes Hochschuldiplom bzw. einen Bachelor- oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Als einschlägig werden insbesondere Abschlüsse anerkannt, die dem Abschluss gem. Abs. 1 fachlich entsprechen. Für Absolventen von Berufsakademien gilt dies entsprechend, sofern sie ihren Abschluss in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben haben, der hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist. Die Immatrikulation kann mit Auflagen verbunden werden. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Dies gilt insbesondere für Bewerber, die über einen berufsqualifizierenden, nicht betriebswirtschaftlichen Abschluss verfügen.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung sind Fremdsprachen-Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Werden diese in den Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig nachgewiesen, muss ein hochschulinterner Fremdsprachentest abgelegt werden.
- (4) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

## **§ 3 Zulassungsbeschränkungen**

- (1) Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVV) und der Vergabebesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der Abschlussnote des zum Zugang zum Master-Studium qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgt.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung- HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II 2005, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2012 (GVBl.II 2012 Nr. 42) muss bei einer Immatrikulation zu einem Wintersemester der Zulassungsantrag bis spätestens 31. August des jeweiligen Jahres bei der Fachhochschule Brandenburg eingegangen sein.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „BWL – Internationales Management - Gründen - Führen - Steuern -“ (Zulassungsordnung BWL – ZuIO-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 04.08.2008 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1714) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 04.07.2013

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski  
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft